



**DFS** Deutsche Flugsicherung

# NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

23 MAY 2017

gültig ab: sofort

**2-347-17**

---

**Bekanntmachung des Luftfahrt-Bundesamtes über die Form der  
Bescheinigung zum Nachweis ausreichender Kenntnisse und  
Fertigkeiten zum Steuern unbemannter Fluggeräte gemäß  
§21a Absatz 4 Satz 3 Nr. 2 Luftverkehrs-Ordnung**

**Bekanntmachung des Luftfahrt-Bundesamtes über die Form der Bescheinigung zum Nachweis ausreichender Kenntnisse und Fertigkeiten zum Steuern unbemannter Fluggeräte gemäß §21a Absatz 4 Satz 3 Nr. 2 Luftverkehrs-Ordnung**

Das Luftfahrt-Bundesamt legt gemäß §21 d Absatz 5 LuftVO die Form der Bescheinigung zum Nachweis ausreichender Kenntnisse und Fertigkeiten zum Steuern unbemannter Fluggeräte gemäß §21a Absatz 4 Satz 3 Nr. 2 fest und veröffentlicht diese in den „Nachrichten für Luftfahrer“.

Die Bescheinigung hat folgende Form:

Vorderseite:

Bemerkungen:

Diese Bescheinigung ist beim Betrieb von unbemannten Fluggeräten von mehr als zwei Kilogramm Startmasse vom Steuerer im Original zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen.

**Bescheinigung über eine bestandene Prüfung zum Nachweis ausreichender Kenntnisse zum Steuern von unbemannten Fluggeräten gemäß § 21a Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 der Luftverkehrs-Ordnung**

[Nr. der Bescheinigung]

Rückseite:

Name und Anschrift der anerkannten  
Stelle:

Anerkennungsnummer: DE.AST. - - -

(Stempel)

Name:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

hat in einer Prüfung nachgewiesen,  
dass [sie/er] über ausreichende  
Kenntnisse gemäß § 21a Absatz 4  
Satz 3 Nr. 2 der Luftverkehrs-Ordnung  
für das Steuern von unbemannten  
Luftfahrtgeräten verfügt.

Datum der Prüfung:

Ort der Prüfung:

Name des Prüfers:

Diese Bescheinigung ist gültig bis:

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Prüfers)

[Ort]/[Datum]

Braunschweig, den 19.05.2017

AZ: L 1 – 40100

Luftfahrt-Bundesamt Braunschweig

Im Auftrag

DEHNING